

Synopse

Änderung Steuergesetz (StG): Abschaffung Liegenschaftensteuer aufgrund Motion (20/MO 16/178)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: —

Geändert: **640.1**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorbereitenden Kommission
	Änderung des Steuergesetzes (StG)
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
§ 1 Steuerarten ¹ Der Staat erhebt nach diesem Gesetz: 1. eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen; 2. eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer oder an deren Stelle eine Minimalsteuer vom Grundeigentum von den juristischen Personen; 3. eine Quellensteuer; 4. eine Liegenschaftensteuer; 5. eine Grundstücksgewinnsteuer; 6. eine Handänderungssteuer.	4. <i>Aufgehoben.</i>
1.5.1. Liegenschaftensteuer	1.5.1. <i>Aufgehoben.</i>
§ 123 Steuerobjekt	§ 123 <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
¹ Die Liegenschaftensteuer wird jährlich auf den im Kanton gelegenen Grundstücken im Sinn von Art. 655 ZGB¹⁾ erhoben. ² Grundstücke der gemäss § 75 Abs. 1 Ziff. 7 steuerbefreiten juristischen Personen sind von der Liegenschaftensteuer ausgenommen, sofern die Grundstücke zur unmittelbaren Erfüllung der steuerbefreiten Zwecke dienen.	
§ 124 Steuersubjekt ¹ Steuerpflichtig ist, wer zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer oder Nutzniesser eines Grundstücks ist. ² Bei Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sowie kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird die Steuer von diesen Rechtsträgern erhoben. ³ Mit- und Gesamteigentümer haften solidarisch für ausstehende Liegenschaftssteuern.	§ 124 Aufgehoben.
§ 125 Steuersatz ¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt 0,5 Promille des Wertes gemäss § 43 und § 44 ohne Schuldenabzug.	§ 125 Aufgehoben.
§ 155 Steuererklärung ¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, denen kein Formular zugestellt wurde, haben es bei der zuständigen Behörde zu verlangen. ² Der Steuerpflichtige hat das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen.	

¹⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
³ Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen. ⁴ Die Steuerdeklaration sowie das Anbringen von zusätzlichen Hinweisen haben infolge der elektronischen Erfassung gemäss § 153b Abs. 1 ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Formularfeldern zu erfolgen. Ausserhalb dieser Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben gelten als nicht erfolgt und nicht aktenkundig.	⁵ Der rechtskräftig festgesetzte indexierte Eigenmietwert kann von der steuerpflichtigen Person auf einem digitalen Schalter abgerufen werden.¹⁾
§ 203 Aufteilung der Grundsteuern ¹ Der Ertrag der Liegenschaftensteuer fällt zu 57 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 43 Prozent an den Kanton. ² Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer fällt zu 43.5 Prozent an den Kanton, zu 25 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 25 Prozent an die Schulgemeinden. Die restlichen 6.5 Prozent fallen an die Kirchgemeinde jener Konfession, welcher der Steuerpflichtige angehört. Gehört ein Steuerpflichtiger keiner staatlich anerkannten Kirche an, fällt dieser Anteil an die Politische Gemeinde. Die Aufteilung zwischen Sekundar- und Primarschulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
	§ 248 Bekanntgabe des Eigenmietwerts bis zur Einführung eines digitalen Schalters ¹ Bis zur technischen Umsetzung im Rahmen des digitalen Schalters gemäss § 155 Abs. 5 wird der für die entsprechende Steuerperiode anwendbare indexierte Eigenmietwert den Steuerpflichtigen mit der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gemäss § 155 Abs. 1 mitgeteilt.
	II.

¹⁾ Mit Übergangsbestimmung in § 248.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf 1. Januar 2029 in Kraft.